ERGÄNZUNGSSATZUNG DER GEMEINDE KEFFERHAUSEN "ANGERBERG"

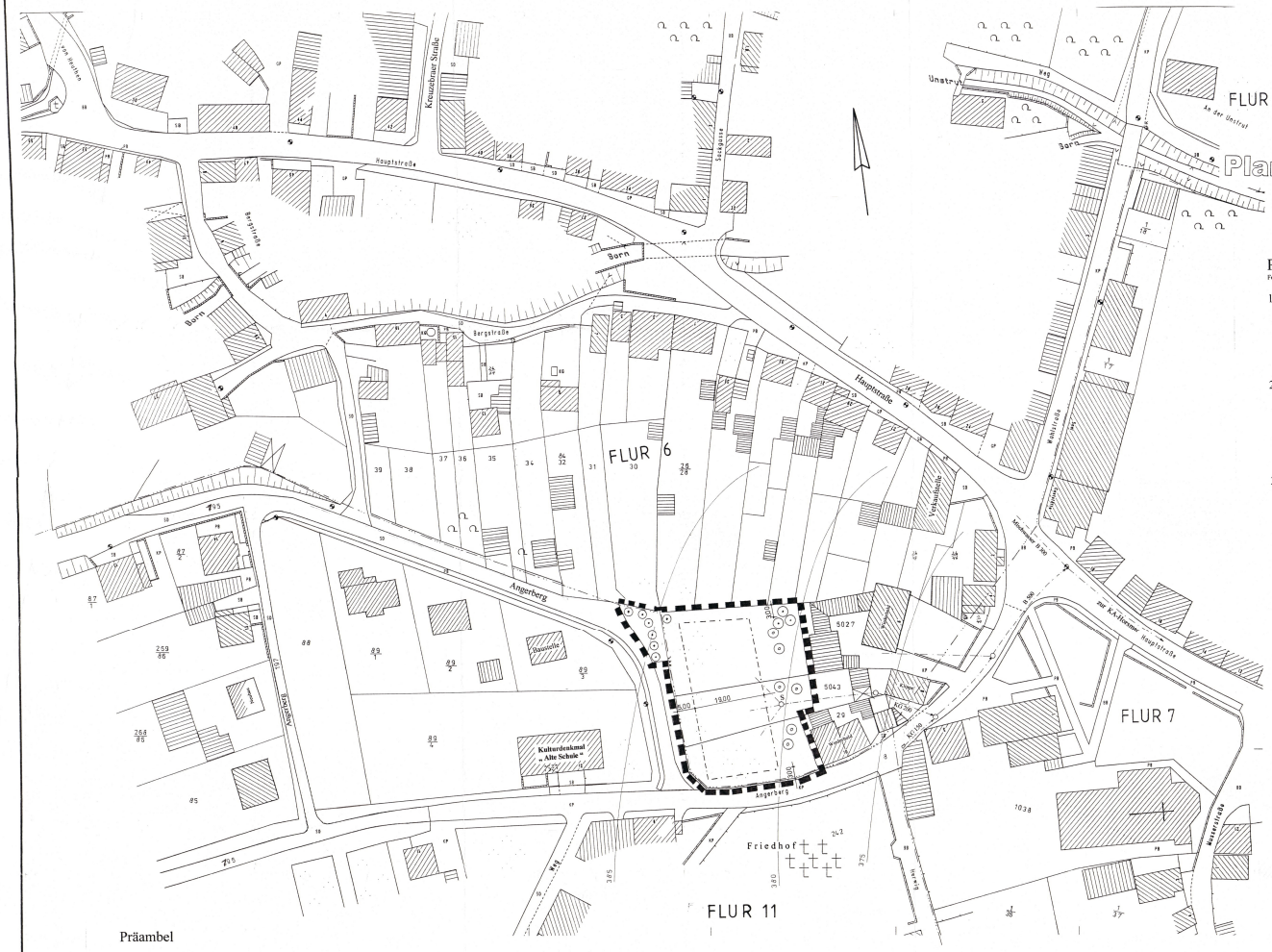

Planzeichnung - Teil A

Textliche Festsetzungen - Teil B

Planzeichenerklärung

Festsetzung gem. BauGB v. 01.01.91 mit d. BauNVO v. 27.01.1990 sowie d. PlanzV 90

1. Bauweisen, Baugrenzen
   (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

   überbaubare Fläche — Baugrenze

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft
   (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

   Erhaltung von Bäumen
   Anpflanzen von Bäumen

3. Sonstige Planzeichen

   Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs.4 BauGB
   Gebäudebestand Wohnhaus
   383,00 — Höhenlinie (m über NN)
   29 — Flurstücks Nr.
   Flurgrenzen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 (1) BauGB und § 16 BauNVO)

- Die maximale Traufenhöhe wird mit 5,0 m festgelegt.
  (Maß zwischen Schnitt der Dachoberfläche und der mittleren gewachsenen Geländeoberfläche an der Längseite des Gebäudes hangaufwärts senkrecht gemessen).

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs.4 BauGB i.V. mit § 83 ThürBO)

- Als Dachform sind Satteldächer bzw. Krüppelwalmdächer zulässig.

- Die Dachneigung ist im Bereich von 40° - 49° zulässig.
  Nebenanlagen und Garagen sind mit einer Dachneigung von 15°-45° zulässig.

- Als Bedachungsmaterial sind Dachziegeln oder Betondachsteine in naturrot ohne oder mit schwacher Engobierung zulässig .
- Die Fenster zur Straßenseite sind in stehendem Format einzubauen .

- Blockhäuser aus Massivholz sind nicht zulässig.

III. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

(§ 9 (1) 25. BauGB)

- In angefingene 400 m² Grundstücksfläche sind zu pflanzen :
  entweder 2 hochstämmige Laubbäume
  oder 3 Obstbaumhochstämme
  Es sind einheimische , standortgerechte Bäume aus der Gehölzliste zu verwenden .Es werden nur Baumschulwaren mit einem Stammumfang von 10-12 cm nach DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten im Landschaftsbau) verwendet . Beim Ausfall der Bäume sind diese nachzupflanzen !

Gehölzliste :

- Feldahorn *Acer campestre*
- Winterlinde *Tilia cordata*

Obstbaumhochstämme
Einheimische hochstämmige Kulturobstbäume

- Zwetschen : *Wangenheims Frühzwetsche ; Feilnbacher Hauszwetsche*
- Äpfel : *Baumanns Renette ; Roter Boskoop ; Jakob Lebel*
- Birnen : *Williams Christ ; Gute Grause*
- Kirschen : *Schatenmorelle ; Büttners Rote Knorpelkirsche*

HINWEIS !

Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld zu melden!

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl. I, S. 2902) sowie nach § 83 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) und der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) wird nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Kefferhausen vom 21.02.03 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ..... die Ergänzungssatzung der Gemeinde Kefferhausen bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B als Satzung erlassen.

Kefferhausen, den 17.03.2003

Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates in seiner Sitzung am 21.02.2003
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am ..... erfolgt.

Kefferhausen, den 17.03.2003

Der Bürgermeister

Der Gemeinderat Kefferhausen hat am 21.02.03 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung gebilligt und das Satzungsverfahren eingeleitet.

Kefferhausen, den 17.03.2003

Der Bürgermeister

Die Entwürfe der Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) haben in der Zeit vom 24.02. bis 07.03.03 nach § 3 Abs. 2 und 3 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und daß auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, am 24.02.03 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kefferhausen, den 17.03.2003

Der Bürgermeister

Der Entwurf der Ergänzungssatzung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.
Daher haben die Entwürfe der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Zeit vom ..... bis zum ..... erneut öffentlich ausgelegen.
(Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.)
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kefferhausen, den .....

Der Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 13.06.03 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kefferhausen, den 17.06.03

Der Bürgermeister

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 13.06.03 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen- Die Begründung zur Ergänzungssatzung wurde mit Beschluß des Gemeinderates Kefferhausen vom 13.06.03 gebilligt.

Kefferhausen, den 17.06.03

Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurden mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.06.03, Az: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erteilt.
210-4628.20-06/055-Angerberg

Kefferhausen, den 13.06.03

Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Gemeinderates vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .....
Az: ..... bestätigt.

Kefferhausen, den .....

Der Bürgermeister

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Kefferhausen, den 13.06.03

Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 13.06.03 in Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a, Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 13.06.03 in Kraft getreten.

Kefferhausen, den 13.06.03

Der Bürgermeister

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 25.03.03 ~~übereinstimmen~~ im Verfahrensbereich über einstimmen.

Worbis, den 25.03.03

Katasteramt

(Wiederholt) Amtsleiter

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 210-4628.20-06/055-Angerberg
Weimar, den 03. Juli 2003

ÜBERSICHTSPLAN :

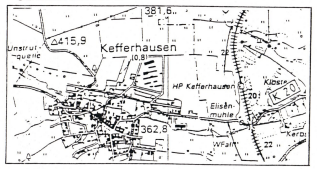

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl. I, S. 2902)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23,01.1990 (BGBl. I S. 132), insbesondere die §§ 1 bis 23
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003
4. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (Gesetz- und Verordnungslatt S. 553 ffir den Freistaat Thüringen Nr. 19/1994)
5. Bundes- und Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
6. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73)
7. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thür Naturschutzgesetz- ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.1999 (GVBl. des Landes Thüringen Nr.10/1999, S. 298)

ERGÄNZUNGSSATZUNG

(nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Kefferhausen - Flur 6 - Angerberg

Maßstab: 1: 500	Datum: 10.06.2002 10.01.2003 geändert	Dipl.-Bau -Ing. (FH) Franz-Jürgen Strecker Reg.-Nr. 797-VB-98